

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2008/0192(COD)

12.2.2009

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG
(KOM(2008)0636 – C6-0341/2008 – 2008/0192(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Luigi Cocilovo

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie, der die geltende Richtlinie 86/613/EWG ersetzen würde, geht auf eine Forderung des Europäischen Parlaments zurück und dient dem Ziel, die indirekte Diskriminierung zu beseitigen, eine positive Verpflichtung zur Gleichbehandlung einzuführen und die rechtliche Stellung mitarbeitender Ehepartner zu verbessern. Die Situation der in Handwerk, Handel, Landwirtschaft, Fischerei und kleinen Familienunternehmen mithelfenden Ehepartner wurde aus der Gleichstellungsperspektive berücksichtigt, und es wurde bedacht, dass Frauen in einer stärker schutzbedürftigen Position als Männer sind.¹

Mit dieser Stellungnahme soll dieser Forderung Nachdruck verliehen werden. Außerdem wird der Vorschlag der Kommission unterstützt, die „Lebenspartner“ als eine Gruppe hinzuzufügen, die ebenfalls durch die Richtlinie abgedeckt werden soll. Da die Situation in Bezug auf die für Lebenspartner geltenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten sehr komplex ist, muss klargestellt werden, dass aus europäischer Sicht alle Personen, die an der Tätigkeit von selbständigen Erwerbstätigen beteiligt sind, aber weder abhängig Beschäftigte noch Gesellschafter sind, die gleichen Rechte und das gleiche Schutzniveau genießen sollten.

Mit Blick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern muss der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur auf die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung von Unternehmen, sondern auch auf die Unternehmensführung angewandt werden, zu der auch die Teilhabe an Entscheidungsprozessen gehört.

In Bezug auf die Gleichbehandlung werden ferner die Bemühungen der Kommission, einen besseren Sozialschutz für mitarbeitende Ehepartner und Lebenspartner zu gewährleisten, begrüßt. Für Leistungen aus Sozialschutzsystemen sollte nur dann der Grundsatz der Freiwilligkeit gelten, wenn dieser auf selbständige Erwerbstätige Anwendung findet. Wenn in einem Mitgliedstaat selbständige Erwerbstätige einem Sozialschutzsystem beitreten müssen, dann sollte dies auch für mitarbeitende Ehepartner und Lebenspartner verbindlich sein.

Schließlich wird angeregt, dass die Mitgliedstaaten schon zu einem viel früheren Zeitpunkt als dem von der Kommission erwogenen in der Lage sein sollten, den Zielen der Richtlinie nachzukommen, da es bereits eine Richtlinie gibt, die nur in einer bestimmten Weise ausgeweitet werden soll.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

¹ Entschließung des EP vom 3. September 2008 zur Gleichstellung von Frauen und Männern – 2008.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Richtlinie sollte für selbständige Erwerbstätige **und** mitarbeitende Ehepartner gelten, da **beide** an der Unternehmenstätigkeit mitwirken.

Geänderter Text

(7) Die Richtlinie sollte für selbständige Erwerbstätige **sowie für** mitarbeitende Ehepartner **und Lebenspartner** gelten, da **sie alle** an der Unternehmenstätigkeit mitwirken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit bedeutet die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, dass in Bezug auf die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens bzw. irgendeiner anderen Form der selbständigen Tätigkeit keinerlei Diskriminierungen vorkommen dürfen.

Geänderter Text

(11) Im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit bedeutet die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, dass in Bezug auf die Gründung, **Leitung**, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens bzw. irgendeiner anderen Form der selbständigen Tätigkeit keinerlei Diskriminierungen vorkommen dürfen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Es muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die gemeinsame Gründung eines Unternehmens durch Ehepartner oder nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner nicht zu Diskriminierungen aufgrund des Ehe- oder Familienstands führen.

Geänderter Text

(12) Es muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die gemeinsame Gründung eines Unternehmens durch Ehepartner oder nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner nicht zu Diskriminierungen aufgrund des Ehe- oder Familienstands führen. **Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Begriffe „Familienstand“ und „Familienunternehmen“ unter**

***Berücksichtigung der Anerkennung von
Lebenspartnerschaften in den
einschlägigen Urteilen des Europäischen
Gerichtshofes ausgelegt werden.***

Begründung

Diese Änderung setzt das Urteil des EuGH vom 1. April 2008 in der Rechtssache C-267/06 (Tadao Maruko) um.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Aufgrund ihres Beitrags zum Familienunternehmen sollten mitarbeitende Ehepartner auf Antrag mindestens das gleiche Maß an sozialem Schutz wie selbständige Erwerbstätige erhalten können, wobei für sie – insbesondere auch in Bezug auf die Beiträge – die gleichen Bedingungen gelten sollten wie für selbständige Erwerbstätige. Die Mitgliedstaaten sollten ihnen diese Wahlmöglichkeit mittels geeigneter Maßnahmen einräumen. In jedem Fall kann sich der Umfang des Schutzes für selbständige Erwerbstätige **und** mitarbeitende Ehepartner proportional am Grad der Beteiligung an der Tätigkeit des Familienunternehmens ausrichten.

Geänderter Text

(13) Aufgrund ihres Beitrags zum Familienunternehmen sollten mitarbeitende Ehepartner **und Lebenspartner** auf Antrag mindestens das gleiche Maß an sozialem Schutz wie selbständige Erwerbstätige erhalten können, wobei für sie – insbesondere auch in Bezug auf die Beiträge – die gleichen Bedingungen gelten sollten wie für selbständige Erwerbstätige. Die Mitgliedstaaten sollten ihnen diese Wahlmöglichkeit mittels geeigneter Maßnahmen einräumen **oder die mitarbeitenden Ehepartner und Lebenspartner in deren gesetzliches Sozialversicherungssystem aufnehmen, und zwar unter den gleichen Bedingungen, die für selbständige Erwerbstätige gelten**. In jedem Fall kann sich der Umfang des Schutzes für selbständige Erwerbstätige **sowie für** mitarbeitende Ehepartner **und Lebenspartner** proportional am Grad der Beteiligung an der Tätigkeit des Familienunternehmens ausrichten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Schwangere selbständige Erwerbstätige **und** schwangere mitarbeitende Ehepartnerinnen sind in wirtschaftlicher und körperlicher Hinsicht verletzlich; deshalb sollte ihnen ein Recht auf Mutterschaftsurlaub gewährt werden, wobei ein Teil dieses Urlaubs obligatorisch sein sollte. Die Mitgliedstaaten sollten – vorbehaltlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen – weiter für die Festlegung der Beitragshöhe sowie sämtlicher Modalitäten im Zusammenhang mit Leistungen und Zahlungen zuständig sein. Um der besonderen Situation selbständiger Erwerbstätiger und mitarbeitender **Ehepartner** Rechnung zu tragen, sollte die endgültige Entscheidung darüber, ob sie von dem Recht auf Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen wollen oder nicht, den Betroffenen selbst überlassen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um den Besonderheiten der selbständigen Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen, sollten selbständig erwerbstätige Frauen **und** mitarbeitende Ehepartnerinnen, soweit möglich, die Wahl haben zwischen einer Geldleistung und einer zeitlich befristeten Vertretung während des Mutterschaftsurlaubs.

Geänderter Text

(14) Schwangere selbständige Erwerbstätige, schwangere mitarbeitende Ehepartnerinnen **und Lebenspartnerinnen** sind in wirtschaftlicher und körperlicher Hinsicht verletzlich; deshalb sollte ihnen ein Recht auf Mutterschaftsurlaub gewährt werden, wobei ein Teil dieses Urlaubs obligatorisch sein sollte. Die Mitgliedstaaten sollten – vorbehaltlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen – weiter für die Festlegung der Beitragshöhe sowie sämtlicher Modalitäten im Zusammenhang mit Leistungen und Zahlungen zuständig sein. Um der besonderen Situation selbständiger Erwerbstätiger **sowie** mitarbeitender **Ehepartnerinnen und Lebenspartnerinnen** Rechnung zu tragen, sollte die endgültige Entscheidung darüber, ob sie von dem Recht auf Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen wollen oder nicht, den Betroffenen selbst überlassen werden.

Geänderter Text

(15) Um den Besonderheiten der selbständigen Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen, sollten selbständig erwerbstätige Frauen **sowie** mitarbeitende Ehepartnerinnen **und Lebenspartnerinnen**, soweit möglich, die Wahl haben zwischen einer Geldleistung und einer zeitlich befristeten Vertretung während des

Mutterschaftsurlaubs.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt für selbständige
Erwerbstätige **und** mitarbeitende
Ehepartner.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für selbständige
Erwerbstätige **sowie für** mitarbeitende
Ehepartner **und Lebenspartner**.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingungen für die gemeinsame Gründung eines Unternehmens durch Ehepartner oder nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner nicht zu Diskriminierungen auf Grund des Ehe- oder Familienstands führen. Als „Familienunternehmen“ werden alle gemeinsamen Gründungen eines Unternehmens durch Ehepartner bzw. durch nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner anerkannt. Die Anerkennung von Lebenspartnerschaften beruht auf den einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „mitarbeitende Ehepartner“ die männlichen oder weiblichen Ehepartner bzw. nach innerstaatlichem Recht

Geänderter Text

b) “mitarbeitende Ehepartner **und Lebenspartner**” die männlichen oder weiblichen Ehepartner bzw. nach

anerkannten Lebenspartner selbständiger Erwerbstätiger, die weder abhängig Beschäftigte noch Gesellschafter sind und zu den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts gewöhnlich an der Tätigkeit des selbständigen Erwerbstätigen beteiligt sind, indem sie dieselben Aufgaben oder Hilfsaufgaben erfüllen;

innerstaatlichem Recht anerkannten Lebenspartner selbständiger Erwerbstätiger, die weder abhängig Beschäftigte noch Gesellschafter sind und zu den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts gewöhnlich an der Tätigkeit des selbständigen Erwerbstätigen beteiligt sind, indem sie dieselben Aufgaben oder Hilfsaufgaben erfüllen;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung hat jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere hinsichtlich des Ehe- oder Familienstands, vor allem in Verbindung mit der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens bzw. der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit zu unterbleiben.

Geänderter Text

(1) Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung hat jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere hinsichtlich des Ehe- oder Familienstands, vor allem in Verbindung mit der Gründung, **Leitung**, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens bzw. der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit zu unterbleiben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der in gleicher Weise für beide Geschlechter geltenden besonderen Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Bedingungen für die Gründung einer Gesellschaft durch Ehepartner bzw. nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner nicht restriktiver sind als die Bedingungen für die Gründung einer Gesellschaft durch

Geänderter Text

Unbeschadet der in gleicher Weise für beide Geschlechter geltenden besonderen Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Bedingungen für die Gründung einer Gesellschaft durch Ehepartner bzw. **durch** nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner nicht restriktiver sind als die Bedingungen für die Gründung einer

andere Personen.

Gesellschaft durch andere Personen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Sozialer Schutz für mitarbeitende Ehepartner

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit mitarbeitende Ehepartner **auf Antrag** mindestens im gleichen Maße sozialen Schutz erhalten wie selbständige Erwerbstätige, und zwar unter den gleichen Bedingungen, die für selbständige Erwerbstätige gelten.

Geänderter Text

Sozialer Schutz für mitarbeitende Ehepartner **und Lebenspartner**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit mitarbeitende Ehepartner **und Lebenspartner** mindestens im gleichen Maße sozialen Schutz erhalten wie selbständige Erwerbstätige, und zwar unter den gleichen Bedingungen, die für selbständige Erwerbstätige gelten. **Falls die Rechtsvorschriften eines bestimmten Mitgliedstaats diese Leistungserweiterung nicht vorschreiben, wird sie auf Antrag eines mitarbeitenden Ehepartners oder Lebenspartners gewährt.**

Begründung

In Sozialschutzsystemen, in denen es den selbständigen Erwerbstätigen nicht überlassen bleibt, ob sie Sozialversicherungsbeiträge leisten wollen oder nicht, sollte die Versicherungspflicht auch für mitarbeitende Ehepartner und Lebenspartner gelten. Wenn die selbständigen Erwerbstätigen die freie Wahl haben, dann soll dies genauso für mitarbeitende Ehepartner und Lebenspartner gelten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit selbständig erwerbstätige Frauen **und** mitarbeitende Ehepartnerinnen auf Antrag einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub in gleicher Länge wie in der

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit selbständig erwerbstätige Frauen **sowie** mitarbeitende Ehepartnerinnen **und Lebenspartnerinnen** auf Antrag einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub in

Richtlinie 92/85/EWG vorgesehen erhalten können.

gleicher Länge wie in der Richtlinie 92/85/EWG vorgesehen erhalten können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Sozialleistung nach Absatz 2 gilt als angemessen, wenn sie mindestens den Bezügen, die die betreffende Person im Falle einer Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen erhalten würde, oder – falls unzutreffend – einer anderen relevanten im innerstaatlichen Recht festgelegten Leistung entspricht, wobei es gegebenenfalls eine von den innerstaatlichen Gesetzgebern festgelegte Obergrenze gibt.

Geänderter Text

3. Die Sozialleistung nach Absatz 2 gilt als angemessen, wenn sie mindestens **dem ggf. nach innerstaatlichem Recht festgelegten Mindestlohn oder mindestens** den Bezügen, die die betreffende Person im Falle einer Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen erhalten würde, oder – falls unzutreffend – einer anderen relevanten im innerstaatlichen Recht festgelegten Leistung entspricht, wobei es gegebenenfalls eine von den innerstaatlichen Gesetzgebern festgelegte Obergrenze gibt, **die aber nicht zu Diskriminierung führen darf.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit selbständig erwerbstätige Frauen sowie mitarbeitende Ehepartnerinnen als Alternative zu der in Absatz 2 genannten Sozialleistung – **soweit möglich** – Zugang zu Diensten, die für eine zeitlich befristete Vertretung sorgen, bzw. zu bestehenden sozialen Diensten auf nationaler Ebene erhalten.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit selbständig erwerbstätige Frauen sowie mitarbeitende Ehepartnerinnen **und Lebenspartnerinnen** als Alternative zu der in Absatz 2 genannten Sozialleistung Zugang zu Diensten, die für eine zeitlich befristete Vertretung sorgen, bzw. zu bestehenden sozialen Diensten auf nationaler Ebene erhalten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum **[6 Jahre** nach Annahme] sämtliche verfügbaren Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie.

Die Kommission erstellt bis spätestens **[7 Jahre** nach Annahme] einen zusammenfassenden Bericht und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie beizufügen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum **[4 Jahre** nach Annahme] sämtliche verfügbaren Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie.

Die Kommission erstellt bis spätestens **[5 Jahre** nach Annahme] einen zusammenfassenden Bericht und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie beizufügen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zur Berücksichtigung besonderer Umstände kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls ein zusätzlicher Zeitraum von **[2 Jahren]** eingeräumt werden, um den Pflichten nach Artikel 6 nachzukommen.

Geänderter Text

(2) Zur Berücksichtigung besonderer Umstände kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls ein zusätzlicher Zeitraum von **[1 Jahr]** eingeräumt werden, um den Pflichten nach Artikel 6 nachzukommen.

VERFAHREN

Titel	Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0636 – C6-0341/2008 – 2008/0192(COD)	
Federführender Ausschuss	FEMM	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 21.10.2008	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Luigi Cocilovo 4.11.2008	
Prüfung im Ausschuss	21.1.2009	10.2.2009
Datum der Annahme	11.2.2009	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40	–: 0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Edit Bauer, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Jan Cremers, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Stephen Hughes, Karin Jöns, Ona Juknevičienė, Jean Lambert, Bernard Lehideux, Elisabeth Lynne, Thomas Mann, Jiří Maštálka, Maria Matsouka, Elisabeth Morin, Csaba Óry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Rovana Plumb, Elisabeth Schroedter, José Albino Silva Peneda, Kathy Sinnott, Jean Spautz, Gabriele Stauner, Ewa Tomaszewska, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Corina Crețu, Pierre Jonckheer, Jamila Madeira, Adrian Manole, Ria Oomen-Ruijten, Csaba Sógor, Patrizia Toia	